

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0212021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 01.06.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG3 Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 07.06.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 18.04.2021 veröffentlichte der Nutzer [...] auf der Plattform [...] einen Kommentar mit dem Text:

„Abschaum in schwarzer Dienstkleidung hatten wir schon mal in Deutschland! 1933 da nannten sie sich Schutzstaffel oder kurz SS!“

zu einem in der öffentlichen Gruppe [...] veröffentlichten Video der Nutzerin M. L. mit dem Titel „Was ist bloss los?“. In dem Video wird die Festnahme eines jungen Mannes, mutmaßlich Schülers, in einem Park gezeigt, der sich einer polizeilichen Maßnahme zu entziehen versucht. Das Video wird begleitet durch die Kommentare der aufnehmenden Nutzerin, die die Maßnahme für übertrieben hält.

Der zu prüfender Inhalt war unter den folgenden URL ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar:

[...]

Der Kommentar und das Video sind dem Prüfungsausschuss der FSM am 01.06.2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über die vorgenannten Inhalte am 03.06.2021 im Wege der Videokonferenz beraten und nach Sichtung des

Videos und des Kommentars einstimmig entschieden, dass der beanstandete Kommentar gegen § 185 StGB verstößt.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB. Das zur Prüfung vorgelegte Video erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB. Das Video ist damit ein rechtswidriger Inhalt im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Gemäß § 185 StGB wird die Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ein [...] -Kommentar ist ein Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB i.V.m. § 185 2. HS StGB. Gem. § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Bei dem Kommentar handelt es sich um einen schriftlichen Inhalt, über eine Telekommunikationsplattform übertragen wird.

Unter einer Beleidigung wird der rechtswidrige Angriff auf die Ehre einer Person durch die vorsätzliche Kundgabe der Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung einer Person verstanden, die geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Erforderlich ist ein herabsetzendes Werturteil, das gegenüber dem Betroffenen oder gegenüber Dritten über den Betroffenen geäußert werden kann. Die Äußerung kann u.a. schriftlich, erfolgen.

Eine Äußerung bringt *Missachtung oder Nichtachtung* zum Ausdruck, wenn sie dem Betroffenen den elementaren Menschenwert oder seinen ethischen oder sozialen Wert ganz oder teilweise abspricht und dadurch seinen grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch verletzt (Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 185, Rn.4).

Mit der Äußerung „Abschaum in schwarzer Dienstkleidung hatten wir schon mal in Deutschland! 1933 da nannten sie sich Schutzstaffel oder kurz SS!“ werden die im Video agierenden Polizeibeamten als Abschaum herabgewürdigt und mit der SS aus dem 3. Reich verglichen. Die SS war das wichtigste Terror- und Unterdrückungsorgan im Hitler-Regime. Sie wurde von Hitler als „Leib- und Prügelgarde“ gegründet. Die SS war maßgeblich an der Planung und Durchführung von Kriegsverbrechen und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie dem Holocaust beteiligt und wurde nach 1945 als verbrecherische Organisation verboten. Mit der Bezeichnung „Abschaum“ wird laut der Definition des Duden ein als minderwertig betrachteter Teil von einer Gesamtheit bezeichnet. Bereits durch die Titulierung der Beamten als Abschaum wird Ihnen folglich ihr sozialer Wert abgesprochen, was dann noch durch den Vergleich mit den moralisch auf unterster Stufe stehenden SS-Schergen sogar gesteigert wird.

Durch das freie Posten des Kommentars auf der Plattform [...] wird die Äußerung jedenfalls öffentlich zugänglich gemacht, da er einem unbestimmten Kreis von Personen ohne jegliche Beschränkung zum Abruf bereitsteht.

Ein Rechtfertigungsgrund für die Beleidigung ist nicht zu erkennen. Das Recht auf Meinungsfreiheit rechtfertigt kein Werturteil, dass allein auf die Herabsetzung der Betroffenen abzielt. Auch wenn der Kommentar im Sachzusammenhang mit dem Video zu sehen ist, ergeben sich auch aus dem Video, selbst wenn man das Handeln der Beamten als hart einstufen wollte, keine Anhaltspunkte, die ein sozial oder moralisch verwerfliches Verhalten der Beamten zeigen, die eine wertende Einstufung als „Abschaum“ auch nur ansatzweise rechtfertigen könnten.

Der Tatbestand der Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB, der im Rahmen der eingereichten Beschwerde benannt wird, ist hingegen nicht verwirklicht. Danach wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. Durch den beanstandeten Kommentar werden die Polizeibeamten aus dem Video auf eine Stufe mit NS-Verbrechern gestellt. Damit geht aber gerade keine Billigung, Leugnung oder Verharmlosung der Taten unter dem NS-Regime einher. Zudem wird tatbestandlich die Billigung, Leugnung oder Verharmlosung des vom NS-Staat begangenen Völkermordes gefordert, was hier offenkundig nicht der Fall ist.